



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 5. Juli 2023

GR Nr. 2023/343

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung in der Stadt Zürich, Zusatzkredit

1. Zweck der Vorlage

Mit Beschluss Nr. 5003/2022 (GR Nr. 2021/362) hat der Gemeinderat am 2. März 2022 neue einmalige Ausgaben (Objektkredit) von 13 500 000 Franken für die Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine klimafreundliche Wärmeproduktion für die Jahre 2022–2024 bewilligt. Das entsprechende Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung läuft seit Oktober 2022. Aufgrund der starken Nachfrage soll mit dieser Vorlage ein Zusatzkredit von 6 500 000 Franken bewilligt werden.

2. Ausgangslage

Der Klimaschutz ist aktuell eine der zentralen globalen Herausforderungen. Die Stimmberechtigten haben am 15. Mai 2022 ein neues Klimaschutzziel Netto-Null 2040 in der Gemeindeordnung verankert. Das bedeutet, dass auf dem gesamten Stadtgebiet die direkten Treibhausgasemissionen bis 2040 weitmöglichst reduziert und die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null ausgeglichen werden müssen. Etwa die Hälfte der direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet stammen aus der Wärmeversorgung der Gebäude. Heute sind noch rund 19 800 Öl- und Gasheizungen in Betrieb. Um das Klimaschutzziel Netto-Null zu erreichen, müssen alle fossil betriebenen Heizungen durch klimafreundliche Wärmelösungen ersetzt werden.

Um den Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf eine klimafreundliche Wärmeproduktion zu beschleunigen, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 5003/2022 neue einmalige Ausgaben (Objektkredit) von 13 500 000 Franken bewilligt. Folgende Massnahmen werden im Rahmen des Förderprogramms Heizungsersatz und Heizungsoptimierung mit diesem Kredit gefördert:

- Massnahme 1: Heizungsersatz;
- Massnahme 2: Restwertentschädigung beim vorzeitigen Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung;
- Massnahme 3: Heizungsoptimierung.

Der Stadtrat hat mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 814/2022 das Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung (AS 734.500) verabschiedet. Das Förderprogramm wurde im Oktober 2022 gestartet und ist als Pilotprogramm bis Ende 2024 ausgestaltet: Förderzusagen können nur solange erteilt werden, bis die bewilligten Ausgaben für das Förderprogramm ausgeschöpft sind, längstens bis 31. Dezember 2024 (vgl. Art. 26 Abs. 2 Reglement). Die Nachfrage für die Förderung, insbesondere für die Restwer-



tentschädigung, ist jedoch viel höher als ursprünglich prognostiziert. Gemäss aktuellen Vorhersagen werden die bewilligten Ausgaben bereits mit den bis Ende 2023 eingegangenen Gesuchen erreicht sein.

3. Aktuelle Nachfrage und Wirkung

Das Ziel des Förderprogramms Heizungsersatz und Heizungsoptimierung ist, den Umstieg von fossilen zu klimafreundlichen Heizungen zu beschleunigen und den Energieverbrauch bei bestehenden Heizungen zu reduzieren. Ein grosser Hebel, um das Netto-Null Ziel 2040 zu erreichen, besteht insbesondere beim vorzeitigen Ersatz von finanziell noch nicht amortisierten fossilen Heizungen. Die Massnahmen des Förderprogramms zeigen bisher folgende Wirkung:

Massnahme 1: Heizungsersatz

Der Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und Elektroheizungen wird durch die Stadt über die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) gefördert. Angesichts der Inkraftsetzung des kantonalen Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) am 1. September 2022 und dem Klimaziel Netto-Null der Stadt Zürich war damit zu rechnen, dass die Nachfrage für die Förderbeiträge steigen würde. Um die zusätzliche Nachfrage abdecken zu können, werden die genannten VGL-Förderbeiträge für den Heizungsersatz zur Hälfte durch die Massnahme Heizungsersatz des Förderprogramms finanziert.

Seit Beginn des Förderprogramms sind 446 Gesuche für einen Heizungsersatz eingegangen, die im Falle der Bewilligung – wie vorstehend ausgeführt – zur Hälfte über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (VGL) und zur Hälfte über die Massnahme Heizungsersatz finanziert werden. Von den Gesuchen wurden 268 bereits bewilligt, 163 werden geprüft und 18 wurden abgelehnt oder storniert (Stand: 22. Mai 2023). Für die Massnahme wurde ursprünglich mit einem Bedarf an Fördergeldern von 6 000 000 Franken für drei Jahre gerechnet. Nach rund acht Monaten sind nun bereits Gesuche für insgesamt 2 381 059 Franken eingegangen.

Massnahme 2: Restwertentschädigung beim vorzeitigen Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung

Die Massnahme Restwertentschädigung bezweckt die Förderung des vorzeitigen Ersatzes einer bestehenden fossil betriebenen Heizung. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass noch nicht amortisierte fossil betriebene Heizungen rasch ersetzt werden.

Für die Massnahme Restwertentschädigung wurde mit einer Nachfrage von rund 300 vorzeitig zu ersetzenden Heizungen pro Jahr und einem Finanzbedarf von 4 500 000 Franken für drei Jahre gerechnet. Seit Beginn des Förderprogramms sind bereits 332 Gesuche für die Restwertentschädigung eingegangen. Davon wurden 213 Gesuche bewilligt, 119 werden geprüft und nur 12 wurden abgelehnt oder storniert (Stand: 22. Mai 2023). Bis zum Stichdatum sind Gesuche für insgesamt 4 775 849 Franken eingegangen. Die Nachfrage ist somit viel höher als ursprünglich prognostiziert.

Ein Blick auf die Verteilung der Altersklassen der Heizungen zeigt, dass 28 Prozent der Gesuche für Heizungen gestellt werden, die weniger als zehn Jahre alt sind. 54 Prozent der Gesu-

3/5

che sind für Heizungen, die vor weniger als 15 Jahren installiert worden sind (vgl. Abbildung 1). Das Förderprogramm erzielt somit die beabsichtigte Wirkung: Viele fossil betriebene Heizungen werden vorzeitig ersetzt.

Bei den eingegangenen Gesuchen werden 37 Prozent der fossil betriebenen Heizungen durch Anschlüsse an die Fernwärme ersetzt und 63 Prozent durch Wärmepumpen. Die vorzeitig ersetzten Heizungen befinden sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebieten mit thermischen Netzen. Die Wirkung der Fördermassnahme zeigt sich auf dem gesamten Stadtgebiet.

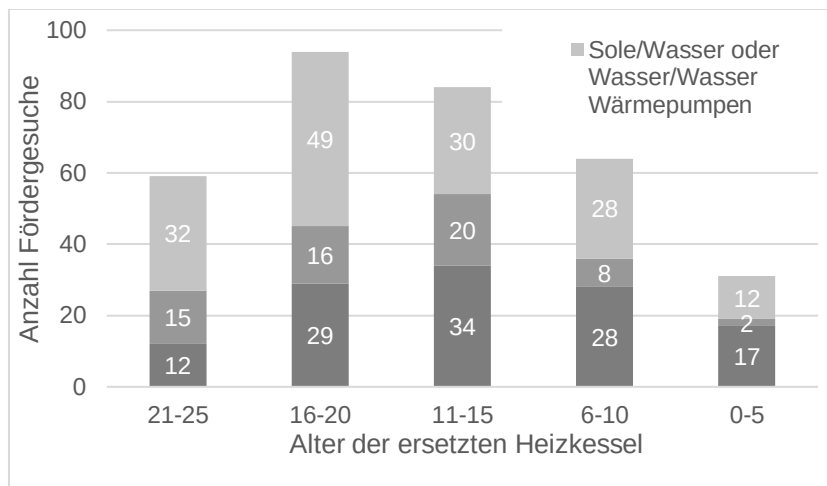


Abbildung 1: Verteilung der eingegangenen Fördergesuche für die Restwertentschädigung nach Alter der ersetzten Heizkessel (Stand 22. Mai 2023)

Massnahme 3: Heizungsoptimierung

Die Massnahme Heizungsoptimierung bezweckt die Beratung zur Optimierung von Feuerungsanlagen, Wärmepumpen und Anschlüssen an thermische Netze (Sekundärseite), um den Energieverbrauch und die damit verbundenen CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Seit Beginn des Förderprogramms wurden 28 Beratungen zur Heizungsoptimierung begonnen oder durchgeführt (Kosten: 59 181 Franken, Stand 22. Mai 2023): 22 Beratungen für die Optimierung von Gasheizungen, zwei für Ölheizungen, zwei für Erdsonden-Wärmepumpen und je eine Beratung für Luft/Wasser-Wärmepumpen und den Anschluss an die Fernwärme. Die Massnahme Heizungsoptimierung stösst noch nicht auf das erwartete Interesse und soll im Herbst 2023 noch stärker bekannt gemacht werden.

4. Prognose und weiteres Vorgehen

Für die Fördermassnahmen, die Bekanntmachung und Evaluation derselben, für die Entwicklung der Förderplattform sowie den Personalaufwand wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 5003/2022 insgesamt 13 500 000 Franken (inklusive MWST) für 2022 bis 2024 bewilligt (vgl. nachfolgende Tabelle 1). Nach acht Monaten Laufzeit des Förderprogramms sind nun bereits Gesuche über insgesamt 7 156 908 Franken eingegangen. Das macht mehr als 50 Prozent der bewilligten Ausgaben aus. Die daraus abgeleitete Prognose ergibt, dass



die bewilligten Ausgaben bereits mit den bis Ende 2023 eingegangenen Gesuchen erreicht sein werden.

Die Umstände in Bezug auf die Massnahme Restwertentschädigung werden sich zudem zukünftig ändern: Gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) und die Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV), die am 7. Juni 2023 mit STRB Nr. 1653/2023 vom Stadtrat verabschiedet wurden und auf den 1. Juli 2023 in Kraft treten, kann der Stadtrat Gebiete bestimmen, in denen das Gasverteilnetz stillgelegt wird. Von der Stilllegung betroffene Liegenschaftsbesitzende haben Anspruch auf eine Entschädigung für die nicht amortisierten Investitionen in Gasgeräte. Ein allfälliger Förderbeitrag für den vorzeitigen Ersatz eines bestehenden Gasgeräts im Rahmen der Massnahme Restwertentschädigung wird gestützt auf Art. 82 AB WVV von der Entschädigung abgezogen. Aufgrund der etappierten Stilllegung von Gasverteilnetzen und den Anschlüssen von Liegenschaften an thermische Netze in definierten Zeitfenstern, werden in den betroffenen Gebieten in den kommenden Jahren zusätzliche fossile Heizungen vorzeitig ersetzt werden.

Wie oben ausgeführt zeigt das laufende Förderprogramm Wirkung. Fossile Heizungen werden vorzeitig ersetzt und dadurch die Umstellung auf erneuerbare Heizungen beschleunigt. Deshalb wird zurzeit geprüft, welche Massnahmen des Förderprogramms Heizungersatz und Heizungsoptimierung nach Ende der Pilotphase für eine befristete Periode weitergeführt werden sollen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf einer befristeten Weiterführung der Restwertentschädigung, wobei die Ausgestaltung der Restwertentschädigung an die Bestimmungen über die Entschädigung für Gasgeräte gemäss AB WVV angeglichen werden soll. Auf diese Weise können gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden für den vorzeitigen Ersatz von Gasheizungen innerhalb und ausserhalb von Gasverteilnetzstilllegungsgebieten. Ein allfälliges befristetes Folgeprogramm soll so rasch als möglich ausgearbeitet und der gemäss städtischer Kompetenzordnung zuständigen Instanz zur Bewilligung vorgelegt werden, um eine lückenlose Weiterführung der Förderung zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des benötigten Zeitbedarfs für den politischen Prozess für die Etablierung einer lückenlosen Anschlusslösung sowie der Prognose, dass die bewilligten Ausgaben für das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung bis Ende 2023 ausgeschöpft sein werden, sollen die bewilligten Ausgaben um 6 500 000 Franken auf insgesamt 20 000 000 Franken erhöht werden. Mit diesem Zusatzkredit können voraussichtlich bis Ende Juni 2024 Fördergesuche bewilligt werden. Dadurch kann – im Hinblick auf ein allfälliges Folgeprogramm – eine Förderungslücke vermieden werden.

5. Kosten und Folgekosten

Die bewilligten Ausgaben für das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung sollen um 6 500 000 Franken von 13 500 000 Franken auf 20 000 000 Franken erhöht werden:



<i>in Fr.</i>	Bewilligte Ausgaben 2022–2024 (GRB Nr. 5003/202 2, GR Nr. 2021/362)	<i>Davon bereits getätigte o- der geplante Ausgaben für eingegangene Gesuche (Stand 22. Mai 2023)</i>	Vorliegend zu bewilligender Zusatzkredit	Bewilligte Ausgaben inkl. Zusatz- kredit
Förderbeiträge	12 000 000	7 156 908	6 500 000	18 500 000
Bekanntmachung der neuen Fördermassnah- men und Evaluation	250 000	2 390	0	250 000
Weiterentwicklung der Förderplattform	50 000	22 402	0	50 000
Personalaufwand	1 200 000	251 448	0	1 200 000
Total	13 500 000	7 433 148	6 500 000	20 000 000

Tabelle 1: Aufstellung der Kosten (in Fr., inkl. MWST)

Gemäss § 15 Abs. 2 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) i. V. m. Art. 44 Finanzhaushaltsgesetz (FHR, AS 611.111) sind für das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung, inklusive vorliegendem Zusatzkredit, nachstehende Folgekosten auszuweisen:

Investition von Fr. 18 500 000.–	in Fr.
Verzinsung (1,375 % gemäss STRB Nr. 314/2021)	254 375
Abschreibungen (Hochbauten, Erneuerungsinvestitionen; Abschreibungsdauer 20 Jahre)	925 000
Total	1 179 375

Tabelle 2: Aufstellung der Folgekosten

6. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung des Zusatzkredits von 6 500 000 Franken auf 20 000 000 Franken ist der Gemeinderat gestützt auf § 109 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) i. V. m. Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) zuständig.

Die im 2023 erforderlichen Mittel für das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung sind im Budget 2023 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 vorgeplant. Die ab 2024 anfallenden Ausgaben werden im Budget 2024 beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgeplant.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 13 500 000.– gemäss GRB Nr. 5003/2022 (GR Nr. 2021/362) ein Zusatzkredit von Fr. 6 500 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 20 000 000.–.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti